

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Unternehmen „EDV - Service Lutzhorn“

Teil B

Kaufvertrag Software

Stand 01.04.03

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Es gelten die Allgemeinen Vorschriften des Unternehmens „EDV - Service Lutzhorn“, Teil A.

Für die Überlassung des Nutzungsrechtes gilt der Teil C.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung von Nutzungsrechten an der „HAPAK Software“ sowie die dauerhafte Besitz/Eigentumsverschaffung an den gelieferten Datenträgern wie auch der Dokumentation.

§ 3 Kosten, Fälligkeit der Vergütung

3.1 Die Vergütung ist innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Frist ist „EDV - Service Lutzhorn“ berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen.

3.2 Kosten für Versand, Verpackung, Versicherung, Installation und die Einweisung sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Kaufpreis nicht enthalten.

§ 4 Versand

4.1 Risiko und Kosten der Anlieferung zu dem Installationsort trägt „EDV - Service Lutzhorn“. Entstehen durch abweichende Versandwünsche des Kunden Mehrkosten, so trägt diese der Kunde.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht auf den Kunden über, sobald „EDV - Service Lutzhorn“ die Ware einer zur Ausführung des Versandes bestimmten Person übergeben hat.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

Sofern der Kunde Kaufmann ist, gilt folgendes:

5.1 Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich gemeldet werden.

5.2 Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Abs. 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

5.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

§ 6 Gewährleistung

6.1. Garantieerklärung müssen in schriftlicher Form vorliegen.

6.2. Für den vertragsmäßigen Gebrauch in dem zum Zeitpunkt ersichtlichen Systemumgebungen übernimmt „EDV - Service Lutzhorn“ die Gewährleistung. Im Falle erheblicher Abweichungen zur Leistungsbeschreibung ist „EDV - Service Lutzhorn“ zur dreimaligen Nachbesserung berechtigt und auch verpflichtet. Gelingt die Fehlerbehebung nicht innerhalb angemessener Frist, sei es durch Beseitigung oder durch Zurverfügungstellung einer angemessenen Umgehung -, ist der Kunde berechtigt den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab der Übergabe.

§ 7 Haftung

7.1. „EDV - Service Lutzhorn“ schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.

7.2 „EDV - Service Lutzhorn“ haftet der Höhe nach nur für die Wiederbeschaffung von Daten nach dem letzten Backup, es sei denn, daß der Anbieter deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Voraussetzung ist ferner, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Installation Backups der Daten in ausreichender Weise herzustellen.

7.3 Ferner wird eine Haftung nicht übernommen, wenn der Kunde das Programm eigenmächtig vor der Abnahme nutzt.

7.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren binnen eines Jahres ab Abnahme des Systems. Dies gilt nicht, wenn „EDV - Service Lutzhorn“ grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschaden sowie bei Verlust des Lebens des Kunden.

7.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter.